

Konzeption

**Anbiatargestützte ambulant betreute
Wohngemeinschaften**

In der

Carl-Theodor-Str. 6

74821 Mosbach

Johannes-Diakonie

Offene Hilfen Neckar-Odenwald-Kreis

Inhaltsverzeichnis

1. Einrichtung / Überblick zum Träger	2
2. Grundhaltung	2
3. Rechtliche Grundlagen	3
4. Standort und Infrastruktur der Wohngemeinschaften	3
5. Ausgangssituation	4
6. Personenkreis / Zielgruppe.....	5
7. Ziele	6
8. Inhalt	6
8.1 Organisation der Begleitung und Unterstützung	7
8.2 Wahlmöglichkeiten und teilweise Selbstverantwortung.....	8
8.3 Vermietung von Wohnraum.....	8
8.4 Bewohnergremium.....	9
9. Verwaltung und Personal des Leistungsangebotes.....	9
10. Zusammenarbeit mit dem Leistungsträger und der Heimaufsicht.....	10

Die in diesem Konzept verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf weibliche und männliche Personen. Auf eine Doppelnennung und gegenderte Bezeichnung verzichten wir zugunsten der besseren Lesbarkeit.

Es gilt die Bezeichnung „der Bewohner“ oder „die Bewohner“ Wertungsfrei für die Beschreibung der Hausbewohner des Wohnangebotes.

1. Einrichtung / Überblick zum Träger

Die Johannes-Diakonie ist ein diakonisches Dienstleistungsunternehmen mit den Schwerpunkten Behindertenhilfe bzw. Eingliederungshilfe, Medizin, berufliche Rehabilitation, Bildung, Jugend- und Altenhilfe. Sie beschäftigt rund 3200 Mitarbeitende an über 30 Standorten im Norden und in der Mitte Baden-Württembergs. Die Johannes-Diakonie verfolgt in verschiedenen Geschäftsfeldern das gemeinsame Ziel einer bestmöglichen Begleitung von Menschen mit Assistenzbedarf als Beitrag zum gesellschaftlichen Inklusionsprozess. Damit leisten wir einen Beitrag zur größtmöglichen Entfaltung von Selbstbestimmung und Eigenkompetenz bei Menschen mit Beeinträchtigungen und zu einem immer selbständigeren Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderung.

Die Johannes-Diakonie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und Mitglied im Diakonischen Werk Baden.

Die Offenen Hilfen bieten an mehreren Standorten Leistungen in den folgenden Bereichen an:

- **Anbietergestützte, ambulant betreute Wohngemeinschaften**
- **Einzelwohnen mit WG-Anbindung**
- Wohnen in der eigenen Häuslichkeit (Assistenz Wohnen)
- Begleitetes Wohnen in Familien
- Freizeitangebote für Einzelne oder in Gruppen (Assistenz Freizeit)

2. Grundhaltung

In der Grundhaltung orientieren sich die Offenen Hilfen am Leitbild der Johannes-Diakonie, an der UN-Behindertenrechtskonvention sowie den Leitgedanken des Bundesteilhabegesetzes.

Wesentliches Merkmal ist das Recht auf Selbstbestimmung aller Menschen in allen Lebensbereichen. Die Mitarbeitenden der Offenen Hilfen haben die Aufgabe, die Bewohner in ihrer individuellen Entwicklung anzuregen und zu begleiten. Eigenverantwortung und Selbstbestimmung für große Teilbereiche der Lebensgestaltung und Lebensführung liegt in der Verantwortung der Bewohner.

Leben bedeutet Veränderung und Vielfalt.

Jede Entscheidung ermöglicht Veränderung und Erfahrung und damit Lernen. Die Begleitung bei Entscheidungen und das aufmerksame Zuhören sind wichtige Grundlagen unserer Arbeit. Neugier, Sensibilität und Fachlichkeit sind hierfür Voraussetzung. Wir achten und wertschätzen die Persönlichkeit unserer Bewohner und gehen respektvoll miteinander um.

Der Umgang im Miteinander ist geprägt von positiver Haltung, Wertschätzung und Freundlichkeit, basierend auf den Grundwerten von Toleranz, Gleichberechtigung,

Rücksichtnahme und Nächstenliebe. Die stetige Vermittlung, Veranschaulichung und Verteidigung der genannten Werte sind die Begleiter jeglichen Tuns. Dies wird durch die Fachlichkeit und besondere Eignung der Mitarbeitenden ermöglicht.

3. Rechtliche Grundlagen

Das Leistungsangebot „Anbietergestützte ambulant betreute Wohngemeinschaft“ basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- § 99 SGB IX – Personenkreis der Leistungsberechtigten
- § 4 (3) WTPG: Ambulant betreute Wohngemeinschaften sind Wohnformen für volljährige Menschen mit Behinderungen, die das Leben im gemeinsamen Haushalt mit gleichzeitiger Inanspruchnahme externer Pflege- und Unterstützungsleistungen gegen Entgelt ermöglichen.
- § 6 WTPG erläutert den Aspekt der „teilweisen Selbstverantwortung“.
- § 113 SGB IX (1) definiert den Begriff der „Leistungen zur Sozialen Teilhabe“, die im Rahmen der „ambulant betreuten Wohngemeinschaften „unter der Prämisse einer möglichst selbstbestimmten, eigenverantwortlichen Lebensführung erbracht werden können.

Es handelt sich gemäß §113 SGB IX (2) in Verbindung mit den §§ 46,47 LRV insbes. um

- Assistenzleistungen
- Leistungen für Wohnraum

Die vereinbarten Assistenzleistungen (Leistungen der Eingliederungshilfe) sowie Leistungen der Vermietung von Wohnraum werden in einem Wohn- und Betreuungsvertrag gekoppelt. Die Anmietung von Wohnraum inklusive Leistungen der Hausverwaltung und die Inanspruchnahme von Assistenzleistungen durch die Offenen Hilfen ist nur in Kombination möglich.

Pflegeleistungen gem. SGB XI sowie mehrtägige Freizeitmaßnahmen sind von den Leistungen ausgeschlossen. Bei Bedarf muss ein anderer Anbieter beauftragt werden. Mögliche weitergehende notwendige Leistungen, z.B. Pflege, Verpflegung, Freizeitaktivitäten, sind durch die Bewohner frei wählbar.

Die Kostenübernahme für die Assistenzleistungen obliegt dem Leistungsträger der Eingliederungshilfe. Dieser entscheidet ob das Wohn- und Betreuungsangebot als geeignet zu sehen ist

4. Standort und Infrastruktur der Wohngemeinschaften

Das Wohnhaus befindet sich in 74821 Mosbacher, inmitten der Innenstadt. Im Gebäude sind vier Wohnungen, verteilt auf vier Etagen:

- Wohnung 1 – 3er Wohngemeinschaft
- Wohnung 2 – 3er Wohngemeinschaft
- Wohnung 3 – 3er Wohngemeinschaft
- Wohnung 4 – 2er Wohngemeinschaft - Dachgeschoss

Das Wohnangebot umfasst barrierefreie Begebenheiten, wie einen Personenaufzug und ebenerdige Sanitärbereiche.

Das Betreuungsangebot besteht 365 Tage im Jahr. Außerhalb der Präsenzzeit ist mindestens eine Rufbereitschaft erreichbar.

Das Haus liegt zentral in Mosbach; Einhergehende Infrastruktur gewährleistet eine gute Anbindung an den ÖPNV. Sowohl Bushaltestellen, als auch der S-Bahnhof (direkter Nahverkehr in Richtung Heidelberg, Heilbronn, Osterburken), sind in wenigen Gehminuten zu erreichen.

Vor Ort und in der näheren Umgebung gibt es niedergelassene Haus- und Fachärzte. Anlaufstellen des täglichen und persönlichen Bedarfs sind vorhanden. So können Örtlichkeiten, wie Supermärkte, Discounter und Textilgeschäfte, aber auch Fachgeschäfte, wie Optiker und Sanitätshäuser fußläufig erreicht werden.

In der Stadt und auch zugehörigen Ortsteilen sind einige Sportangebote und Vereine vertreten - diese reichen von Fußball, Handball, Tennis bis hin zum Besuch im örtlichen Schwimmbad.

Jedes Zimmer verfügt über einen TV-Anschluss; Ein frei verfügbarer Festnetzanschluss, zugänglich für alle im Haus, ist gestellt. (s. auch: Regelungen Rufbereitschaft)

Ist die Nutzung von Internet gewünscht, so ist dieses durch die Bewohner selbst zu arrangieren (z.B. in Form eines Home Spot Routers).

Jede WG verfügt über ein Badezimmer mit ebenerdiger Dusche, WC und einem Waschbecken.

Waschmaschine und Trockner werden vom Anbieter zur Verfügung gestellt.

Die Küchen werden ebenfalls vom Anbieter zur Verfügung gestellt und sind mit Großgeräten ausgestattet.

- Erdgeschoss – 3er WG
- 1. Obergeschoss – 3er WG
- 2. Obergeschoss – 3er WG
- Dachgeschoss – 2er WG
- Kellerräume (WG bezogen + Waschküche + Unterstellraum Abfallbehälter)
- Im Außenbereich kleiner Hof vorhanden

5. Ausgangssituation

Das Wohnangebot „Carl-Theodor-Str. 6“ wurde bis zum 30.04.2025 im Rahmen einer Besonderen Wohnform geführt.

Mit dem Wechsel in anbietergestützte ambulant betreute Wohngemeinschaften ist eine Vollversorgung ausgeschlossen.

Die inhaltliche Arbeitsweise hat sich in den letzten Jahren in Richtung einer ambulant betreuten Wohnform weiterentwickelt. Baulich entspricht das Haus den Vorgaben einer anbietergestützten ambulant betreuten Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderung. Mit der Umstellung in eine anbietergestützte ambulante Wohngemeinschaft, will die Johannes-Diakonie neben ihren Angeboten in der besonderen Wohnform für die konzeptionell vorgesehenen Bewohnerkreise eine Alternative bieten, um deren besondere Bedürfnisse nach einer möglichst selbstbestimmten Lebensführung und der eigenen Häuslichkeit bei gleichzeitiger Abdeckung ihrer spezifischen Assistenz- und Betreuungsbedarfe zu ermöglichen.

6. Personenkreis / Zielgruppe

(1) Das Leistungsangebot richtet sich nach § 4 Abs. 1 LRV an volljährige Menschen mit Beeinträchtigungen i.S. des § 2 Abs. 1 SGB IX, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern.

Sie können,

- In einer selbstbestimmten, gemeindeintegrierten sowie sozialraumorientierten Wohnform leben
- In einer Wohngemeinschaft / Einzelwohnen mit WG-Anbindung wohnen und sich an gemeinsamen Entscheidungen beteiligen
- Leistungen zur Sozialen Teilhabe freiwillig annehmen
- Selbstständig die bereitstehenden Assistenz- und sonstigen Leistungen des Angebots abrufen.

Sie benötigen,

- Aufgrund von Alter und / oder Art und Grad der Behinderung zusätzliche Präsenz und Möglichkeiten zur Ansprache

(2) Der Personenkreis verfügt über folgende Kompetenzen bzw. Fähigkeiten, die dem konzeptionellen Erfordernis für ein Leben in der angebotenen anbietergestützten, ambulant betreuten Wohngemeinschaft entsprechen:

- Grundlegende Kompetenzen bei der Bewältigung der alltäglichen Lebens- und Haushaltsführung
- Die Fähigkeit zur Kommunikation mit der Rufbereitschaft muss gegeben sein – auch unter Zuhilfenahme von Mitbewohnern.
- Kompetenz, im Bedarfsfall Unterstützung einzufordern und entsprechend zu kommunizieren.
- Mobilität entsprechend den baulichen Voraussetzungen des Wohnangebots
- Bereitschaft bzw. Fähigkeit zur Einhaltung von Absprachen mit dem Personal des Leistungserbringers

(3) Bei Vorliegen der folgenden Merkmale ist das Angebot nicht geeignet/wirksam und eine Inanspruchnahme ausgeschlossen:

- Dauerhafter Bedarf einer Präsenzkraft
- Ausgeprägte psychiatrische Symptomatik bzw. Erfüllen der Voraussetzung für eine Unterbringung i.S. des Psychisch-Krankenhilfe-Gesetz-Baden-Württemberg
- Pflegerische Bedarfslage, mit der eine stark eingeschränkte Mobilität einhergeht und die es der Person dauerhaft unmöglich macht, die eigene Häuslichkeit zu verlassen
- Bedarf an intensivmedizinischer Versorgung
- Ansteckende Krankheiten, die nicht nur vorübergehend Quarantäne erforderlich machen
- Erfordernis eines sächlichen/personellen Settings innerhalb des Wohnraums, die den Vollzug unterbringungsähnlichen Maßnahmen bzw. freiheitseinschränkender Maßnahmen nach § 1906 BGB zulassen

- Erhebliche Selbst- und Fremdgefährdung (z.B. Sucht, Gewalttätigkeit, sexualisierte Gewalt, Brandstiftung)
- Delinquente Verhaltensweisen, die sich gegen Leib und Leben richten
- Vorliegen einer hochgradigen Seh- und/oder Höreinschränkung (insbesondere Blindheit, Gehörlosigkeit), die besonderen Anforderungen an die Qualität des Personals (z.B. Beherrschen von Gebärdensprache, Brailleschrift o.ä.) stellt
- Unfähigkeit, bzw. fehlende Einsicht, sich an Absprachen zu halten

Ausnahmen von oben genannten Regelungen können nur nach individueller Prüfung und Zustimmung durch den Anbieter, sowie den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe erfolgen.

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes und der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen Leistungsberechtigte aufzunehmen und Leistungen der Eingliederungshilfe unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplans zu erbringen.

7. Ziele

- (1) Die Ziele des Leistungsangebots sind, den Bewohnern der Wohngemeinschaft eine weitgehend eigenständige Lebensführung, gesellschaftliche Eingliederung und Teilhabe am Leben der Gemeinde zu eröffnen und zu erhalten. (s. §45 LRV)
- (2) Die konkreten Eingliederungsziele haben sich an der vom Leistungsberechtigten angestrebten Lebensweise zu orientieren. .

Darüber hinaus können im Einzelfall weitere Ziele im Sinne des § 45 LRV verfolgt werden.

8. Inhalt

Die Assistenzleistungen werden erbracht in Form von

- Fachleistungen als Pauschale (individuell je nach Gesamtplan zugeordnet) und als Fachleistungsstunden
- Präsenzleistungen als Modul im Bereich der häuslichen Versorgung und des gemeinschaftlichen Lebens (gemeinsame Inanspruchnahme durch mehrere Leistungsberechtigte)
- 24 Std Rufbereitschaft

Das vorliegende Leistungsangebot ist ein Angebot außerhalb von Einrichtungen oder Räumlichkeiten nach § 42 a SGB XI in Verbindung mit § 71 Abs. 4 Nr. 1 und 3 SGB XI.

Leistungen der Pflege nach SGB XI und Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach SGB V werden nicht vereinbart und sind somit ausgeschlossen. Sie sind vom Leistungsberechtigten über einen ambulanten Pflegedienst zu organisieren.

Pflegeleistungen, die in einem engen sächlichen, personellen und zeitlichen Zusammenhang mit der Erbringung von Teilhabeleistungen stehen, werden der Eingliederungshilfe zugeordnet und als Assistenzleistung vereinbart. – vgl. Anlage (Zuordnungskriterien Eingliederungshilfe und Pflege im Gesamtplanverfahren) zu § 82 Abs. 6 LRV.

8.1 Organisation der Begleitung und Unterstützung

Präsenzleistungen

Die Präsenzkkräfte unterstützen die Klienten bei der Organisation ihres Alltags. Sie sind vor Ort zu bestimmten Tageszeiten und haben folgende Aufgaben:

Unterstützung bei spontanen Krisen, z.B.

- Krankheitsgefühl / Schmerzen
- Lösung für unvorhergesehene Ereignisse im Alltag

Unterstützung beim gemeinschaftlichen Leben – z.B.

- Vermittlung in alltäglichen Interessenskonflikten im Gruppenalltag
- Begleitung von Gruppenangeboten im Gruppenalltag im häuslichen Umfeld
- Assistenz bei Gruppengesprächen-, Angeboten und – Unternehmungen
- Inhaltliche, organisatorische und wirtschaftliche Begleitung des WG-Gremiums
- Stundenweise Begleitung von gruppenangeboten im Sozialraum

Unterstützung bei der häuslichen Versorgung, z.B.

- Begleitung bei Einkauf, Zubereitung, Einnahme von gemeinsamen Mahlzeiten
- Hilfe bei der Versorgung des Haushalts sowie Wäschepflege
- Präsenz in Akut-Krankheitszeiten während Betreuungslücken werktags
- Präsenz in Urlaubszeiten in den Betreuungslücken
- Grundorganisation des Tagesablaufs

Anwesenheit der Präsenzkraft in der Regel:

- An Werktagen: 07:00 Uhr – 12:00 Uhr und 16:00 Uhr – 20:00 Uhr
- An Wochenenden und Feiertagen: 10:00 Uhr – 17:30 Uhr

Alle Zeiten sind als Zeitkorridor zu sehen und können den Bedarfen angepasst werden.

Rufbereitschaft

Für die ambulanten WGs der Offenen Hilfen NOK ist eine Rufbereitschaft an 24 Stunden täglich in Form einer Fachkraft für die Leistungsberechtigten telefonisch erreichbar, wenn die Präsenzkraft nicht erreichbar ist.

Der benötigte Anschluss, sowie das Telefon mit Kurzwahltaste wird zur Verfügung gestellt. Die Rufbereitschaft dient der Vermeidung, Bewältigung von Krisensituationen und kann bei Bedarf vor Ort kommen. Sie kann ausdrücklich nur in Ausnahmefällen und nicht bei regelmäßigen Bedarfen kontaktiert werden. Sie ersetzt keinen Notruf, wie dieser z.B. bei Bedarf über einen Pflegedienst bei entsprechendem Bedarf gebucht werden kann. Sie dient für die Leistungsberechtigten als

- Sicherheit: „Jemand ist für mich da, falls ich nicht alleine klarkomme“ für den Notfall
- Erst-Beratung bei psychischen, gesundheitlichen und sozialen Unsicherheiten
- Hotline bei Not-Situationen.

In der Regel erfolgt eine telefonische Erstberatung durch eine Fachkraft.
Wenn die diensthabende Fachkraft gerade nicht erreichbar ist, ruft sie zurück.
Die Fachkraft entscheidet, ob ein Einsatz vor Ort erforderlich ist oder nicht.

Assistenzleistungen

Die Assistenzleistungen richten sich nach den individuellen Bedarfen und Teilhabezielen der Klienten. Die personenbezogenen Leistungen finden zu vereinbarten Terminen im persönlichen Wohnraum / Sozialraum der Klienten statt. Sie betreffen vor allem folgende Bereiche:

- Erledigung des Alltags und im häuslichen Leben
- Erhalt und Gewinnung von sozialen Beziehungen
- Bewältigung von Konflikten und Krisen
- Persönliche Lebensplanung
- Gewinnung bzw. Erhalt einer bedarfsgerechten Tagesstruktur sowie einer Teilhabe am Gemeinschaftsleben (Freizeit, Sport, Kultur)
- Assistenz im Umgang mit externen Dienstleistern (z.B. Pflegedienst, Hauswirtschaft)
- Wirksamkeit ärztlicher und ärztlich verordneter Leistungen; Sicherung eines gesundheitsfördernden Lebensstils
- Nutzung von nichtprofessionellen Netzwerken
- Verwirklichung von speziellen individuellen Teilhabezielen durch Umsetzung individueller Wünsche und Förderung / Ausbau individueller Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten
- Unterstützung bei der Organisation und Planung von Urlaubsmaßnahmen
- Assistenzleistung bei befristeten Aufnahmen (z.B. Probewohnen)

8.2 Wahlmöglichkeiten und teilweise Selbstverantwortung

Für die Organisation von Leistungen der Pflege nach SGB XI und Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach SGB V sind die Leistungsberechtigten oder rechtlichen Vertreter selbst verantwortlich.

Mehrtägige Urlaubsmaßnahmen sind nicht Bestandteil des Leistungsangebot und sind frei wählbar.

8.3 Vermietung von Wohnraum

Geeigneter Wohnraum wird zur Verfügung gestellt.

Für die Nutzung der Privaten Räumlichkeiten und der anteiligen Gemeinschaftsnutzfläche wird ein Mietvertrag als Anlage zum Wohn- und Betreuungsvertrag erstellt.

Die Vermietung von Wohnraum ist an die Inanspruchnahme von Assistenzleistungen durch die Mitarbeiter des Anbieters gebunden, so dass eine Kündigung der Assistenzleistungen auch eine Kündigung des Mietverhältnisses mit sich zieht.

Die Einrichtung der persönlichen Wohnräume obliegt den Bewohnern.

Die Möblierung und Gestaltung der Gemeinschaftswohnräume obliegen dem WG-Gremium.

Die Kaltmiete orientiert sich am Mietspiegel und eventuell begründeten Mehrbedarfen. Die Betriebskosten werden monatlich als Vorauszahlung geleistet und einmal jährlich nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.

Nach § 13 WTPG wird sichergestellt, dass in der Wohngemeinschaft (maximal 8 Personen) eine Grundfläche inklusive aller Gemeinschaftsnutzflächen für jeden Mieter eine Fläche von mindestens 25 m² aufweist.

Ebenso ist gemäß § 18 WTPG der Zutritt zur Wohnung und den gemeinschaftlichen Nutzflächen für anlassbezogene oder wiederkehrende Prüfungen für die Heimaufsicht zu gewähren.

8.4 Bewohnergremium

Das Bewohnergremium wird gebildet zur Sicherung der Selbstbestimmung und als Forum zur Klärung und Regelungen von Fragestellungen, die das gemeinschaftliche Zusammenleben betreffen. Themen sind zum Beispiel:

- Abstimmung der gemeinsamen Mahlzeiten in der Wohngemeinschaft
- Organisation des Haushalts, Putzplan, Hausdienstplan; ggf. Inanspruchnahme von externen Dienstleistern
- Freizeitaktivitäten (außerhalb und innerhalb der Wohngemeinschaft, Einladen von Gästen, Besuche anderer Wohngemeinschaften, Fernsehabende, Spieleabende, Organisation von Festen und Feiern im Haus, Nachbarschaftsfeste)
- Unstimmigkeiten, Konflikte, Streit
- Gestaltung der Gemeinschaftsräume
- Gemeinsame Anschaffung von Möbeln usw.
- Verwendung des Wohngruppenschlages
- Abstimmung von Wohngemeinschaftsregeln (z.B. Ruhezeiten, Besuchsregelung)
- Auf Wunsch des Bewohnergremiums erfolgt Begleitung und Koordination der Treffen durch die Bezugs-Fachkraft

Bei Bedarf wird das WG-Gremium bei der Organisation, Durchführung und Dokumentation von einer Vertrauensperson unterstützt.

9. Verwaltung und Personal des Leistungsangebotes

Aufgrund der unterschiedlichen Bedarfe der Bewohner streben wir ein multiprofessionelles Team an, bestehend aus Fachpersonal mit spezifischen Berufsbildern für die Assistenz von Menschen mit Behinderungen bzw. entsprechenden Zusatzqualifikationen oder Erfahrungen, Hilfskräfte und ggfs. Hauswirtschaftskräfte.

Die Einbeziehung von ehrenamtlich tätigen Personen und Gruppen wird angestrebt.

(Vernetzung im Sozialraum über Vereine, Kirchengemeinden, sonstige Kontakte).

Maßnahmen zur Sicherstellung von Fachlichkeit und Qualität werden gewährleistet, z.B.:

- Netzwerkarbeit mit anderen Leistungserbringern
- Sicherstellung eines hohen Standards von Fachlichkeit und interdisziplinären Teams, geregelte Kommunikationsstruktur, regelmäßige Wahrnehmung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, Ermöglichung von Supervision und Kollegialer Fallberatung

- Weiterentwicklung der Konzeption und Ausrichtung im Austausch mit den betroffenen Stellen, Bewohnern und Mitarbeitern
- Mitarbeitergespräche
- Regelmäßige Teamsitzungen
- Sorge für Arbeitssicherheit hinsichtlich Brandschutzes, Fuhrparkpflege usw.
- Regelmäßige Evaluation der Prozess- Ergebnisqualität im Rahmen des Qualitätsmanagements
- Vorhalten eines aktuellen Gewaltschutzkonzeptes
- Budgetverwaltung und Controlling

10. Zusammenarbeit mit dem Leistungsträger und der Heimaufsicht

Leistungen in Zusammenarbeit mit der Heimaufsicht und dem zuständigen Leistungsträger sind z.B.

- Bereitstellung von Unterlagen, Belegen oder sonstigen Aufzeichnungen gemäß §15 WTPG im Rahmen der Überprüfung durch die Heimaufsicht
- Transparenz und Kontrollierbarkeit
- Qualitätsentwicklung / Qualitätsmanagementsystem
- Regelmäßige oder Situationsbezogene Abstimmung des Hilfe- und Unterstützungsprozesses
- Teilhabepfanungen erstellen und Erfüllen der Leistungspflichten
- Umsetzung der jeweiligen individuellen Hilfe- und Unterstützung
- Dokumentation des Hilfe- und Unterstützungsprozesses

Das Projektteam „Ambulantisierung der GIWs“ der Offenen Hilfen

Gez. Ingrid Bolkart-Ries